



# Wasserversorgungs-Reglement

vom 14. Oktober 1954

## SGR 752.1

---

*Der Stadtrat von Biel*<sup>1</sup>,  
gestützt auf Artikel 3 und 4 des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (GG)<sup>2</sup>, Artikel 12 des Gesetzes betreffend die Aufstellung von Aligmentsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 (AG)<sup>3</sup>, Artikel 110 Absatz 1 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG)<sup>4</sup>, § 28 der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 (VTA)<sup>5</sup>, Artikel 42 Ziffer 18 der Gemeindeordnung der Stadt Biel vom 18. November 1920<sup>6</sup> und auf Antrag des Gemeinderates,  
*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 - Organisation der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Biel<sup>7</sup> ist eine öffentliche Anstalt. Sie untersteht als Zweig der Industriellen Betriebe<sup>8</sup> der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben.

### Art. 2 - Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung deckt den Bedarf der Bevölkerung an hygienisch einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser und sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken (VTA § 3<sup>9</sup>).

---

1 Gemäss Art. 40 Ziff. 5 Bst. d in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bst. h und Art. 70 Abs. 2 der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) ist ab 1.1.1997 für Änderungen dieses Reglements das fakultative Referendum vorbehalten.  
2 Heute: Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (BSG 170.11)  
3 Heute: Baugesetz vom 9.6.1985 (BSG 721.0)  
4 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)  
5 Heute: Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32)  
6 Heute: Art. 40 Ziff. 5 Bst. d der Stadtordnung (SGR 101.1); vgl. auch Fussnote 1  
7 Die Wasserversorgung bildet heute Teil des Energie Service Biel/Bienne (vgl. Art. 13 des Organisationsreglements vom 17.4.1997, SGR 152.01)  
8 Heute: Sicherheitsdirektion  
9 Heute: Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32)

### Art. 3 - Gewässerschutz

<sup>1</sup> Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen (VTA § 4 <sup>10</sup>).

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen (Art. 684ff und 926ff ZGB <sup>11</sup>).

### Art. 4 - Pflicht zur Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Eigentümer industrieller Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selber für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen (WNG Art. 120 Abs. 3 <sup>12</sup>).

<sup>3</sup> Bezüger, die Wasser mit besonderen Eigenschaften benötigen, haben für die Deckung ihres Bedarfes selber zu sorgen oder die nötigen Einrichtungen zu beschaffen.

### Art. 5 - Pflicht zum Wasserbezug

<sup>1</sup> Die Einwohner der Gemeinde Biel im Bereiche der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen.

<sup>2</sup> Von dieser Bezugspflicht sind sie befreit, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern, oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (WNG Art. 117 <sup>13</sup>).

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann jederzeit prüfen, ob das von den betreffenden Bezüger verbrauchte Wasser diesen Anforderungen genügt.

### Art. 6 - Einschränkungen des Wasserverbrauches

<sup>1</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trinkwassermenge für die Bevölkerung, bei Schäden an den Anlagen der Wasserversorgung und bei Brandfällen kann eine entsprechende Einschränkung des Wasserverbrauches angeordnet werden (Art. 116 Abs. 2 WNG <sup>14</sup>).

### Art. 7 - Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch Unterbrüche oder Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen.

<sup>2</sup> Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden jedoch den Bezüger nach Möglichkeit vorher angezeigt.

---

10 Heute: Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32)  
11 SR 210  
12 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)  
13 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)  
14 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)

---

**Art. 8 - Brandfälle**

In Brandfällen und bei Übungen verfügt die städtische Feuerwehr im Einvernehmen mit der Wasserversorgung über die Hydrantenanlagen.

**B. Besondere Wasserverwendungsarten und Einrichtungen der Wasserversorgung****Art. 9 - Wasserabgabe für besondere Zwecke: Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann Wasser für zeitlich beschränkten Bedarf und für besondere Zwecke abgeben.

<sup>2</sup> Sie übernimmt jedoch in solchen Fällen keine Gewähr dafür, dass sich das abgegebene Wasser für die von den betreffenden Bezüglern vorgesehene Verwendungsart eignet.

**Art. 10 - Motorische Zwecke: Anlagen mit grossem oder konstantem Wasserverbrauch**

Die Verwendung von Wasser aus dem städtischen Leitungsnetz für motorische Zwecke, namentlich auch für Waschmaschinen, und für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- und Klimaanlage, Injektoren, Brunnen, Grotten, Gewächshäuser und dergleichen) bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Eine allfällige Bewilligung wird kostenlos erteilt.

**Art. 11 - Wasser für Tiere**

<sup>1</sup> Bezügl, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung lehnt die Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe entstehen.

**Art. 12 - Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten sind entsprechend den Anforderungen der Brandversicherungsanstalt einzubauen (VTA § 16<sup>15</sup>).

<sup>2</sup> Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers errichtet werden, sind auf dessen Kosten zu erstellen. Die Wasserversorgung und die Feuerwehr sind befugt, solche Hydranten vorübergehend ohne Entschädigung zu benützen.

**Art. 13 - Verbot der Bedienung von Einrichtungen**

<sup>1</sup> Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.

<sup>2</sup> Den Hydranten darf grundsätzlich nur im Brandfalle und bei Übungen Wasser entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen bewilligen, wobei ihre Weisungen genau zu befolgen sind.

<sup>3</sup> Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der Zugang zu den Schiebern dürfen nicht durch Ablagerung irgendwelcher Gegenstände behindert werden.

<sup>4</sup> Die Benützung der Hausfeuerlöschleitungen ist nur im Brandfall gestattet.

<sup>5</sup> Die Missachtung dieser Vorschriften wird gemäss Artikel 52 des Reglementes bestraft.

#### **Art. 14 - Wassermesser: Messer für Gebäude**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert für jedes Gebäude, in dem Wasser aus dem städtischen Leitungsnetz bezogen wird, unentgeltlich die erforderlichen Wassermesser.

<sup>2</sup> Sie besorgt deren Montage und Unterhalt auf ihre Kosten. Die Gebäudeeigentümer haften jedoch für Beschädigungen der Messer, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

#### **Art. 15 - Zusätzliche Wassermesser**

<sup>1</sup> Die Bezüger können die Einrichtung weiterer Wassermesser für den internen Gebrauch verlangen. Die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt hat der betreffende Bezüger selber zu tragen.

<sup>2</sup> Die Ablesung dieser zusätzlichen Messer ist jedoch Sache des Bezügers. Die Gemeindeorgane sind jedoch berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Messer abzulesen.

#### **Art. 16 - Wassermesser für besondere Zwecke**

Der Wasserverbrauch für besondere Zwecke wird von der Wasserversorgung ebenfalls durch Wassermesser festgestellt.

#### **Art. 17 - Bestimmung des Standortes: Pflicht der Gebäudeeigentümer**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind.

<sup>2</sup> Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Orte geschehen kann, so dass Ablesung und Auswechslung des Wassermessers ohne Schwierigkeiten möglich sind.

#### **Art. 18 - Prüfung der Wassermesser: Kosten**

<sup>1</sup> Die Bezüger haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben.

<sup>2</sup> Ergibt sich, dass eine Fehlergrenze von  $\pm 5\%$  überschritten ist, so trägt die Wasserversorgung die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Bezügers.

---

**Art. 19 - Verbot der Manipulation an Wassermessern**

Sämtliche Arbeiten an den Wassermessanlagen, die im Eigentum der Wasserversorgung bleiben, sind deren Organen vorbehalten. Jede Veränderung oder Manipulation Dritter an diesen Wassermessern ist untersagt.

**C. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern****Art. 20 - Anmeldung für den Wasseranschluss**

Der Gebäudeeigentümer, der den Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz wünscht, hat der Wasserversorgung ein schriftliches Gesuch mit den entsprechenden Plänen einzureichen. Die Gesuchsformulare sind von der Wasserversorgung zu beziehen.

**Art. 21 - Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Gebäude- bzw. Grundeigentümern**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglementes sind massgebend für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern.

<sup>2</sup> Berechtigt und verpflichtet gemäss diesen Bestimmungen werden die Eigentümer der an das Leitungsnetz angeschlossenen Gebäude.

<sup>3</sup> Werden an das Leitungsnetz Grundstücke angeschlossen, ohne dass sich darauf Gebäude mit Wasseranschluss befinden, gelten die in diesem Reglement für die Gebäudeeigentümer vorgesehenen Bestimmungen sinngemäss für den betreffenden Grundeigentümer.

**Art. 22 - Besondere Vereinbarungen**

<sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung mit einzelnen Wasserbezü gern Vereinbarungen mit abweichenden Bestimmungen abschliessen.

<sup>2</sup> Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Direktion der Industriellen Betriebe <sup>16</sup> und, wenn sie sich auf Tarifbestimmungen beziehen, der Zustimmung des Gemeinderates.

**Art. 23 - Handänderungen der Gebäude**

<sup>1</sup> Handänderungen von Gebäuden hat der bisherige Gebäudeeigentümer der Wasserversorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Der neue Eigentümer tritt unter dem Vorbehalt anderer Abrede mit der Wasserversorgung in die Rechtsstellung seines Vorgängers ihr gegenüber ein.

## **Art. 24 - Einstellung des Wasserbezuges**

Wird in einem Gebäude der Wasserbezug aus dem städtischen Leitungsnetz für mindestens 3 Monate oder endgültig eingestellt, so hat der Gebäudeeigentümer die Wasserversorgung unverzüglich zu benachrichtigen.

## **D. Leitungsnetz und Hausinstallationen**

### **Art. 25 - Grundsätze des Leitungsbaues**

Die Leitungen sind nach den allgemein bekannten hydraulischen, baulichen und technologischen Grundsätzen auszuführen in bezug auf Leitungsführung, Querschnittbemessung, Tragfähigkeit des Baugrundes, Grundwasser, Dichtigkeit, Gefälle, Material, Revisionsmöglichkeit, Frostsicherheit, Temperaturschwankungen usw. (VTA § 8<sup>17</sup>).

### **Art. 26 - Definition der Hauptleitungen**

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die grundsätzlich für den Anschluss mehrerer Zuleitungen bestimmt sind.

### **Art. 27 - Ausbau des Hauptleitungsnetzes; Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Der Ausbau des Hauptleitungsnetzes wird auf Kosten der Wasserversorgung vorgenommen und erfolgt, sobald ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt. In der Regel muss ein jährlicher Ertrag von 20 % des Anlagekapitals aus den voraussichtlichen Gebühren gesichert sein.

<sup>2</sup> In allen Fällen werden die Anschlussbedingungen und die Kostenbeteiligung der künftigen Wasserbezüger durch die Wasserversorgung bestimmt.

### **Art. 28 - Definition der Zuleitungen; Einzelzuleitungen und Gruppenzuleitungen**

<sup>1</sup> Die Zuleitungen erstrecken sich von der Hauptleitung bis zum Abschlusshahn vor der Wassermesseinrichtung.

<sup>2</sup> Einzelzuleitungen sind diejenigen Leitungen, die das Wasser einer einzelnen Liegenschaft, Gruppenzuleitungen diejenigen, die das Wasser mehreren Liegenschaften zuführen. Zwischen den Hauptleitungen und den Gruppenzuleitungen werden in der Regel Zuleitungsschieber eingebaut.

### **Art. 29 - Erstellung der Zuleitungen; Kostensicherung**

<sup>1</sup> Die Erstellung der Zuleitungen und allfällige Änderungen an ihnen werden durch die Wasserversorgung auf Kosten des Gebäudeeigentümers vorgenommen. Entgegen diesen Bestimmungen erstellte Zuleitungen werden nicht an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten von den Gebäudeeigentümern Sicherstellung für die mutmasslichen Kosten zu verlangen.

**Art. 30 - Grundsatz der separaten Anschlüsse**

<sup>1</sup> Jedes Gebäude erhält in der Regel einen separaten Anschluss an das Wasserleitungsnetz.

<sup>2</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann die Wasserversorgung für mehrere Gebäude einen einzelnen Anschluss oder für ein einzelnes Gebäude mehrere Anschlüsse bewilligen.

**Art. 31 - Bestimmungsrecht der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Art und Weise der Erstellung der Haupt- und Zuleitungen und ihre Lage werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Berechtigten Wünschen der Grund- oder Gebäudeeigentümer ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

**Art. 32 - Durchleitungsrechte**

Die Erwerbung der erforderlichen Durchleitungsrechte ist Sache des Bezügers, der den Anschluss an das städtische Leitungsnetz verlangt.

**Art. 33 - Eigentum an Leitungen und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Sämtliche Hauptleitungen, Gruppenzuleitungen und diejenigen Teile der Einzelzuleitungen, die nicht auf dem Grundstück liegen, dem sie dienen, sind Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Wassermesser, Abstellhahnen und ähnliche Einrichtungen an den Haupt- und Zuleitungen bleiben ohne Rücksicht auf ihre Lage ebenfalls im Eigentum der Wasserversorgung. Ausgenommen sind die zusätzlichen Wassermesser für den internen Gebrauch, die ins Eigentum der betreffenden Bezüger übergehen (Art. 15).

<sup>3</sup> Der Teil der Zuleitung, der auf dem anzuschliessenden Grundstück liegt, wird Eigentum des betreffenden Gebäudeeigentümers.

**Art. 34 - Unterhalts- und Reparaturpflicht**

<sup>1</sup> Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden am Leitungsnetz unverzüglich der Wasserversorgung zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung unterhält auf eigene Kosten die Leitungsteile, die gemäss Artikel 33 in ihrem Eigentum bleiben. Vorbehalten bleibt die Haftbarkeit der Bezüger oder von Dritten für Beschädigungen dieser Leitungsteile oder für Störungen der Wasserzufuhr, die nicht auf die normale Abnützung der betreffenden Einrichtungen zurückzuführen sind.

<sup>3</sup> Die Gebäudeeigentümer haben ausserdem die Kosten für Umbauarbeiten zu tragen, die nach Erstellung der Einrichtungen und Anlagen auf ihr Begehren vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Sie sind verpflichtet, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den ihnen gehörenden Leitungsteilen auf ihre Kosten durch die Wasserversorgung vornehmen zu lassen.

<sup>5</sup> Dem Frost ausgesetzte Leitungen sind durch ihre Eigentümer zweckmässig zu schützen.

### Art. 35 - Unbenützte Zuleitungen

Wird durch bestimmte Zuleitungen kein Wasser mehr bezogen, so kann die Wasserversorgung die Abtrennung der Zuleitung auf Kosten des früheren Bezügers vornehmen.

### Art. 36 - Leitungsbau in Alignementsterrain

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in Terrain, das mit Alignement belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

<sup>2</sup> Sie hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht (Art. 12 AG <sup>18</sup>).

### Art. 37 - Installationen im Innern der Gebäude

<sup>1</sup> Die Erstellung von Wasserinstallationen im Innern der Gebäude von der Wassermessanlage weg darf nur vorgenommen werden durch die Organe der Wasserversorgung oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer entsprechenden Konzession sind.

<sup>2</sup> Für die Erteilung der Konzession sind die Konzessionsbestimmungen für Gas- und Wasserinstallationen <sup>19</sup> und für die Ausführung der Arbeiten die Werkvorschriften des Gaswerkes und der Wasserversorgung <sup>20</sup> für Installationsarbeiten und die Weisungen der Wasserversorgung massgebend.

### Art. 38 - Leitungsplankataster

Die Wasserversorgung führt ein Leitungsplankataster.

## E. Gebühren

### Art. 39 - Grundsatz

<sup>1</sup> Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung sowie der jährlichen Kosten (Kapital- und Betriebskosten), die der Einwohnergemeinde Biel für die Reinigung des Abwassers entstehen, werden Gebühren erhoben. <sup>21</sup>

<sup>2</sup> Diese Gebühren sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen (WNG Art. 125 <sup>22</sup>).

### Art. 40 - Grundgebühr <sup>23</sup>

<sup>1</sup> Die Eigentümer der Gebäude, die auf einer Liegenschaft stehen, welche an das städtische Leitungsnetz angeschlossen ist, haben eine Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr dient zur Deckung der Kapitalkosten der Wasserversorgung.

---

18 Heute: Baugesetz vom 9.6.1985 (BSG 721.0)

19 SGR 743.5

20 Heute: Energie Service Biel/Bienne (Art. 13 des Organisationsreglements vom 17.4.1997, SGR 152.01)

21 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 17.12.1964

22 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)

23 Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 19.3.1998.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr nach der Nenngrösse der Wasserzähler in Franken pro Kubikmeter/Stunde fest.

#### **Art. 41 - Verbrauchsgebühr**

<sup>1</sup> Der Wasserverbrauch in den Gebäuden wird durch Wassermesser oder andere geeignete Einrichtungen festgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebäudeeigentümer haben eine Verbrauchsgebühr zu entrichten, die der Zahl der bezogenen Kubikmeter Wasser entspricht.

<sup>3</sup> Für Bezüger mit Anschlüssen, die sich nicht in Gebäuden befinden, gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften.

**Art. 42 - aufgehoben** <sup>24</sup>

#### **Art. 43 - Tarifbestimmungen; Kompetenz des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt nach diesen Grundsätzen die erforderlichen Tarifbestimmungen (Art. 52 Ziff. 6 und 7 GO <sup>25</sup>).

<sup>2</sup> Die Erhebung der Benützungsbeiträge für Abwasserreinigung erfolgt in Form eines jährlich festzusetzenden Zuschlages in Prozenten zu den ordentlichen Grund- und Verbrauchsgebühren. <sup>26</sup>

## **F. Rechnungs- und Inkassowesen**

#### **Art. 44 - Ablesung der Wassermesser** <sup>27</sup>

Die Wassermesser werden in einer von der Wasserversorgung bestimmten Ordnung abgelesen.

#### **Art. 45 - Rechnungsstellung** <sup>28</sup>

Die Rechnungsstellung an die Gebührenpflichtigen erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Messerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

#### **Art. 46 - Solidarhaftung bei Handänderungen**

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Gebäudeeigentümer solidarisch.

---

<sup>24</sup> Stadtratsbeschluss vom 19.3.1998.

<sup>25</sup> Heute: Art. 54 Ziff. 3 Bst. f, cc der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1)

<sup>26</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 17.12.1964

<sup>27</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20.1.2000

<sup>28</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20.1.2000

**Art. 47 - Beanstandung von Rechnungen: Reklamationsfrist**

Die Beanstandung von Rechnungen durch Gebührenpflichtige oder durch die Gemeindeorgane wird nur berücksichtigt, wenn seit der betreffenden Rechnungsstellung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Reklamation mehr berücksichtigt werden.

**Art. 48 - Nachprüfung: Rückerstattung, Nachforderung und Fehlergrenze**

<sup>1</sup> Beanstandete Rechnungen werden einer Nachprüfung unterzogen. Die Beanstandung einer Rechnung entbindet jedoch den betreffenden Pflichtigen nicht von der vorläufigen und fristgemässen Begleichung des Rechnungsbetrages.

<sup>2</sup> Ergibt die Nachprüfung, dass zuviel oder zuwenig bezahlt worden ist, so wird der entsprechende Betrag zurückerstattet bzw. nachgefordert.

<sup>3</sup> Erreicht die Fehlergrenze  $\pm 5\%$  nicht, werden die Unterschiede zwischen tatsächlichem und gemessenem Wasserverbrauch jedoch nicht berücksichtigt.

**Art. 49 - Mutmasslicher Verbrauch**

<sup>1</sup> Ist die Unrichtigkeit einer Rechnung erwiesen, ohne dass der tatsächliche Wasserverbrauch in der betreffenden Rechnungsperiode festgestellt werden kann, so ist auf den mutmasslichen Verbrauch abzustellen.

<sup>2</sup> Der mutmassliche Verbrauch wird je nach den Umständen an Hand des durchschnittlichen Verbrauches in der vorangehenden und nachfolgenden oder an Hand der entsprechenden Rechnungsperiode des Vorjahres ermittelt.

**Art. 50 - Massnahmen gegen Zahlungssäumige**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr nicht innerhalb der auf dem Rechnungsformular vermerkten Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist zur Zahlung eingeräumt.

<sup>2</sup> Läuft auch die Nachfrist unbenützt ab, kann die geschuldete Gebühr nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes <sup>29</sup> eingefordert werden.

**G. Aufsichts-, Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 51 - Aufsicht der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung übt die Aufsicht über sämtliche, auch die privaten, Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

<sup>2</sup> Für Installationen und Anlagen, die nicht durch ihre Organe erstellt wurden, übernimmt sie jedoch keine Verantwortung.

## **Art. 52 - Zutrittsrecht der Gemeindeorgane**

Den Gemeindeorganen ist zur Ausübung der Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installations- und Reparaturarbeiten sowie zur Ablesung der Wassermesser der Zutritt zu den Räumen mit den entsprechenden Einrichtungen und Anlagen gestattet.

## **Art. 53 - Übergangsbestimmung**

Die Bewilligungspflicht nach Artikel 10 erstreckt sich nicht auf die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits bestehenden Einrichtungen.

## **Art. 54 - Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 50.-- bestraft werden (Art. 4 GG <sup>30</sup>).

<sup>2</sup> Die Haftung für alle Schäden, die aus dem Nichteinhalten der Reglementsbestimmungen entstehen, bleibt vorbehalten (VTA § 22 <sup>31</sup>).

## **Art. 55 - Instanzen für die Entscheidung von Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügeren bzw. Gebäudeeigentümern entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes und anderer kantonaler Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung (Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege Art. 11 Ziff. 6 <sup>32</sup>, Dekret vom 11. November 1935 § 1 Ziff. 6, Art. 116ff WNG <sup>33</sup> und § 89 VTA <sup>34</sup>).

## **Art. 56 - Revisionsmöglichkeit; Veröffentlichung**

Der Stadtrat kann dieses Reglement jederzeit abändern. Die Änderungen sind im "Bieler Amtsanzeiger" zu veröffentlichen.

## **Art. 57 - Zuständigkeit des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegt die Vollziehung dieses Reglementes und der Erlass allfällig erforderlicher Ausführungsbestimmungen (Art. 51 und 52 Ziff. 6 und 7 GO <sup>35</sup>).

## **Art. 58 -Aufhebung des Reglementes von 1905; Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige für die Wasserversorgung der Stadt Biel vom 10. März 1905 und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 1955 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist sofort nach Inkrafttreten im "Bieler Amtsanzeiger" zu veröffentlichen.

---

30 Heute: Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (BSG 170.11)

31 Heute: Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32)

32 Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (BSG 155.21)

33 Heute: Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (BSG 752.41)

34 Heute: Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32)

35 Heute: Art. 50 Abs. 3 der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1)

Biel, 14. Oktober 1954

### **Namens des Stadtrates von Biel**

Der Stadtratspräsident:  
Berberat

Der Stadtschreiber-Adjunkt:  
Scheidegger

Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 30. November 1954.

### **Änderungen:**

<b>Datum der Änderung</b>	<b>Erlasse SGR</b>	<b>Geänderte Artikel</b>	<b>Inkrafttreten</b>
17.12.1964	SGR 752.1	Art. 39 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2	01.01.1965
19.03.1998	SGR 752.1	Art. 40, Art. 42 (aufgehoben)	01.07.1998
20.02.2000	SGR 752.1	Art. 44 und 45	01.04.2000